

Vorgehensweise bei der Annahme von Abfällen aus Öl-Schadensfällen auf Deponien der Deponieklassen (DK) I, II und III

Handlungsempfehlung Öl-Schadensfälle



Abb. 1: Kontaminierter Bodenaushub nach Kfz-Unfall (mit natürlichem Organikgehalt)



Abb. 2: Rückbau einer versiegelten Fläche nach Ölwanenschaden eines Kfz

Bei Schadensfällen wie Kfz-Unfällen, Maschinen- und Fahrzeugschäden, unsachgemäßen mobilen Betankungsvorgängen etc. treten häufig verhältnismäßig geringe Mengen an Öl, Hydrauliköl oder Kraftstoffe aus. Der Boden oder die Oberfläche um die Schadensstelle muss in der Regel großräumig abgetragen werden.

Diese Handlungsempfehlung des LfU soll helfen, eine ordnungsgemäße und zeitnahe Entsorgung des belasteten Materials zu gewährleisten.

1 Prüfung der Verwertung

Der Abfallerzeuger hat bei mit Öl kontaminierten Abfällen – wie bei allen anderen Abfällen – immer die Pflicht, vor der Entsorgung zu prüfen, ob eine Verwertung möglich ist (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 6 KrWG)¹.

¹ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569)

Die Verwertung kann in einer Bodenbehandlungsanlage² (biologisch) oder einer Verbrennungsanlage (thermisch) erfolgen. Die Vorgaben dafür richten sich nach der jeweiligen Anlage und dem weiteren Entsorgungsweg.

2 Beseitigung auf Deponien der Deponieklassen I, II und III

Ist eine Verwertung nicht möglich, sinnvoll oder zumutbar, hat die Ablagerung auf einer Deponie zu erfolgen.

Für die Deponierung ist immer eine grundlegende Charakterisierung (gC) des Abfalls entsprechend des Formblattes³ des LfU notwendig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei der Ablagerung von Bodenaushub aus Öl-Schadensfällen auf eine Analytik verzichtet werden (siehe unten, Fall 2).

Hinweis zur Nachweisführung

Wenn im Rahmen der Gefahrenabwehr der unverzügliche Abtransport durch die Kreisverwaltungsbehörde (KVB) angeordnet wird, kann auf die Führung von Entsorgungsnachweisen bis zur gesicherten Zwischenlagerfläche in der Regel verzichtet werden. Die Führung von Übernahmescheinen ist erforderlich, auch formlose Belege mit den relevanten Angaben sind möglich.

Entsprechend den Erfahrungen aus der Vollzugspraxis kann bei Ölschäden zwischen zwei Fällen unterschieden werden:

Fall 1: Öl-Schadensfall *mit* weiteren Verdachtsparemtern

Besteht an der Schadenstelle der Verdacht auf weitere konkrete Schadstoffverunreinigungen (z. B. industrielle Nutzung, militärischer Bereich), so sind im Rahmen der gC nach § 8 DepV⁴ stets vollständige Abfalluntersuchungen gemäß Nr. 2, Anhang 3 DepV, ggf. einschließlich zusätzlicher Verdachtsparemtern, wie z. B. PAK, durchzuführen.

Die Abfälle sind entsprechend der ermittelten Zuordnungskriterien auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen.

Fall 2: Öl-Schadensfall *ohne* weitere Verdachtsparemter

Liegt nur eine Ölverunreinigung vor und kann nach der gC (Beschreibung des Schadensfalls, Menge, Vorbelastung, Verdachtsparemter etc.) ausgeschlossen werden, dass weitere Schadstoffe vorhanden sind, kann der Aushub mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf einer Deponie der DK I, II oder III abgelagert werden. Anstelle einer vollständigen Deklarationsanalytik genügt eine Berechnung oder Bestimmung der Konzentration an extrahierbaren lipophilen Stoffen anhand des bekannten Aushubvolumens und der ausgelaufenen Ölmenge. Die Beurteilung erfolgt dann nach Nr. 2.07 der Tabelle 2 des Anhangs 3 DepV oder der Konzentration an Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW) nach den Richtwerten des LfU⁵.

Liegt der Ölgehalt des Bodens unter 0,8 Masse-%, kann eine Ablagerung auf einer Deponie der DK II ohne weitere Analytik beantragt werden (Berechnungsbeispiel: 1 Liter ausgelaufenes Öl in 1 t Bodenaushub entspricht einem MKW-Gehalt von circa 0,1 Masse-%).

² http://www.lfu.bayern.de/abfall/atlas_bodenbehandlungsanlagen/atlas/index.htm

³ http://www.lfu.bayern.de/abfall/merkblaetter_deponie_info/doc/charakterisierung.pdf

⁴ Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. März 2016 (BGBl. I S. 382)

⁵ http://www.lfu.bayern.de/abfall/merkblaetter_deponie_info/doc/richtwerte_deponien.pdf

Sollte eine Berechnung oder Bestimmung nicht möglich sein, empfiehlt es sich, eine orientierende Analyse des Ölgehalts im Abfall durchzuführen.

Zur Ablagerung **muss** der Deponiebetreiber auf Grundlage der gC des Abfallerzeugers eine Zustimmung bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung) einholen, außer es liegt eine vollständige Abfalluntersuchung vor und es sind keine Zuordnungswerte überschritten.

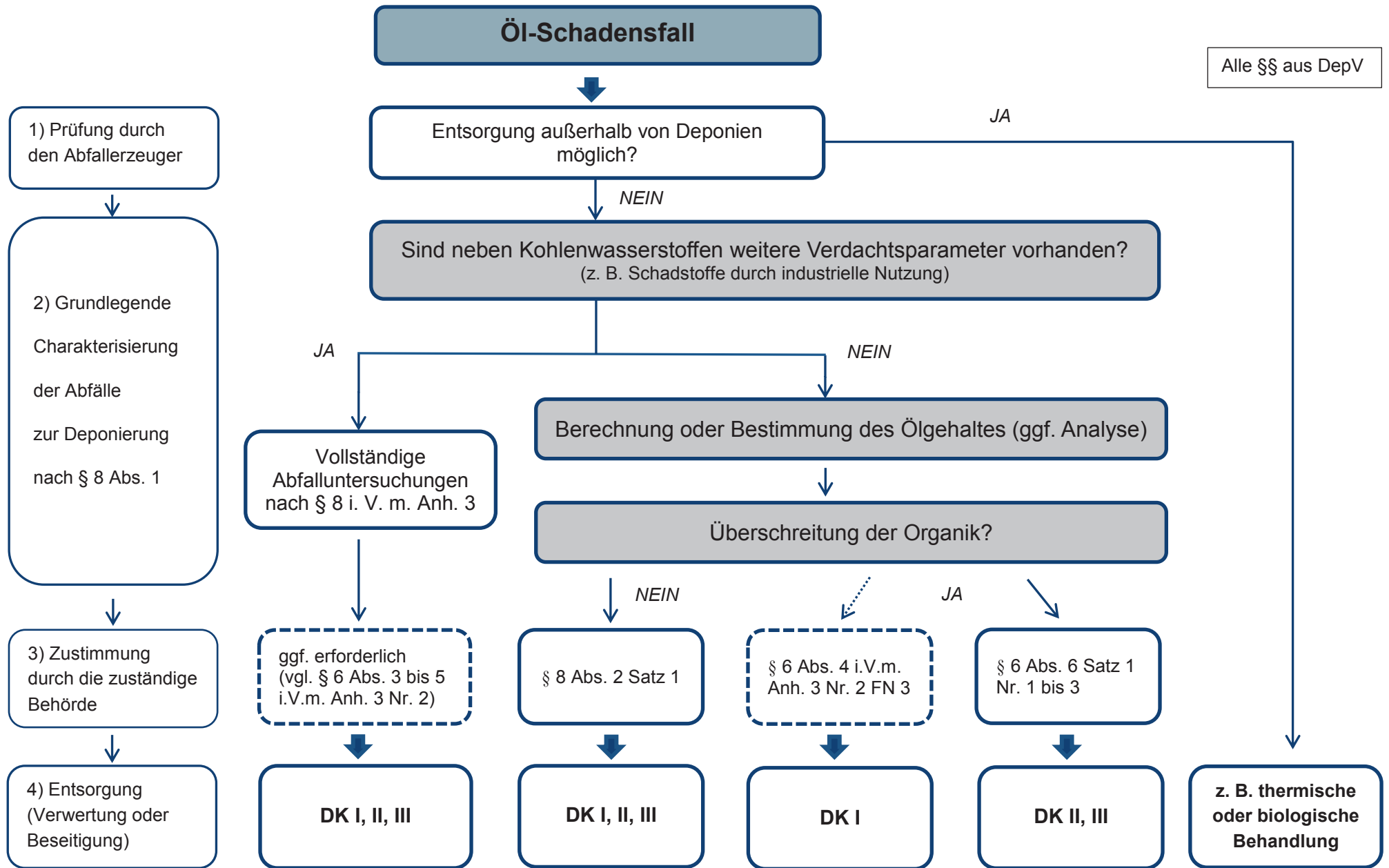
Dies **kann** bei Überschreitung der Organik – insbesondere bei erhöhtem TOC/GV infolge des Ölgehalts sowie durch ggf. enthaltene Huminstoffe, Wurzeln im Boden etc. – nach § 6 Abs. 6 DepV erfolgen. Bei Inanspruchnahme dieser Vorschrift sind als gefährlich eingestufte Abfälle zwingend auf einer Deponie der DK III abzulagern.

Zudem besteht alternativ die Möglichkeit, für Öl-Schadensfälle § 8 Abs. 2 Satz 1 DepV (bekannte und nachgewiesene Informationen zu Auslaugverhalten und Zusammensetzung der Abfälle) sowie ggf. auch § 6 Abs. 4 i. V. m. Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote (FN) 3 DepV (Überschreitung der Organik durch natürliche Bodenbestandteile) im Einzelfall heranzuziehen.

Hierbei sind der Bezirksregierung im Rahmen der Antragstellung Unterlagen vorzulegen, aus denen die Überschreitung oder Einhaltung von organischen Zuordnungswerten der jeweiligen Deponieklasse abgeleitet werden kann (z. B. durch Fotos, Bodenansprache etc.).

Das LfU sollte als Fachbehörde in unklaren Fällen von der zuständigen Bezirksregierung hinzugezogen werden.

Die Vorgehensweise bei der Annahme von Abfällen aus Öl-Schadensfällen auf Deponien ist auf Seite 4 grafisch dargestellt.



Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:

Ref. 36 / Schweizer, Heichele

Bildnachweis:

LfU

Stand:

März 2017

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.